

Verpflichtungserklärung bei Besuchsaufenthalten



Möchten Sie Personen einladen, die ein Visum benötigen?

Möchte eine visumspflichtige Person als Besucher in die Schweiz einreisen, muss sie vor der Einreise beim zuständigen schweizerischen Konsulat oder Botschaft seines Wohnortes ein Visum beantragen. Die Auslandsvertretung entscheidet, ob der Gesuchsteller eine Verpflichtungserklärung benötigt.

Falls dies zutrifft, muss die visumspflichtige Person das Formular **Verpflichtungserklärung** an seine Gastgeber in der Schweiz weiterleiten. Die Gastgeber geben das Gesuch bei den Einwohnerdiensten zur Erstabklärung ab. Wir leiten das Gesuch an das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau weiter. Der Entscheid über die Erteilung des Visums wird Ihnen von der schweizerischen Auslandsvertretung mitgeteilt.

Folgende Unterlagen sind zwingend vorzulegen:

- Ausgefülltes Gesuch Verpflichtungserklärung mit Stempel der ausländischen Schweizer Vertretung (Botschaft)
- Die Verpflichtungserklärung (muss bei Ehepaaren von beiden unterschrieben werden)
- Evtl. Versicherungspolice einer abgeschlossenen Reiseversicherung für jede eingeladene Person
- Die Reiseversicherung muss folgende Bedingungen erfüllen:
Deckung von mind. CHF 50'000.00 oder EUR 30'000.00 für Krankheit oder Unfall während der gesamten
- Die Kosten von Fr. 61.10 sind zu bezahlen bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung auf den Einwohnerdiensten

Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich die Gastgeberin bzw. der Gastgeber, für sämtliche anlässlich des Besuchsaufenthalts für die Besucherin bzw. den Besucher anfallenden Kosten, welche nicht durch die Reiseversicherung gedeckt sind, bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.00 aufzukommen.

Bezahlung möglich mit: Barzahlung, Postcard, Maestro, V-Pay, Mastercard, VISA, TWINT

Weitere Informationen:

[Merkblatt Besuchsaufenthalt für visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer](#)